



Satzung der Stadt Freyung für das Jugendparlament

Die Stadt Freyung erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

Präambel

Zweck des Jugendparlaments ist es, die Interessen der Jugend in der Stadt Freyung zu vertreten und den Stadtrat und die Stadtverwaltung bei Angelegenheiten, die Jugendliche betreffen, zu unterstützen. Vorhandene Strukturen der Jugendarbeit sollen vernetzt werden.

§ 1 Jugendparlament

- (1) In der Stadt Freyung besteht ein von der Jugend direkt gewähltes Jugendparlament.
- (2) Das Jugendparlament besteht aus 11 Mitgliedern, die in einem Alter zwischen 14 und 18 Jahren in das Jugendparlament gewählt werden.
- (3) Die Amtsperiode des Jugendparlaments beträgt 2 Jahre.
- (4) Die Adresse des Jugendparlaments ist die der Stadt Freyung.
- (5) Das Jugendparlament kann sich eine Geschäftsordnung geben und Arbeitsgruppen bilden.

§ 2 Aufgaben und Rechte

- (1) Das Jugendparlament hat die Aufgabe, die Interessen der Jugend in der Stadt Freyung zu vertreten, hierfür eine Meinungsbildung nach demokratischen Regeln vorzunehmen und umzusetzen.
- (2) Das Jugendparlament unterstützt den Stadtrat, seine Ausschüsse und die Stadtverwaltung in Fragen, die die jugendliche Bevölkerung in Freyung betreffen und die in den Wirkungskreis der Stadt Freyung fallen.
- (3) Der Stadtrat, der Ausschuss oder die Stadtverwaltung hat die Empfehlungen und Anträge des Jugendparlaments innerhalb einer Frist von drei Monaten zu behandeln.
- (4) Das Jugendparlament kann sich bei den einzelnen Amtsleitungen der Stadtverwaltung die für die Arbeit des Jugendparlaments erforderlichen Informationen holen, soweit keine Geheimhaltungs- oder Verschwiegenheitspflichten bestehen.
- (5) Das Jugendparlament bekommt von der Stadt Freyung einen eigenen Etat zur Verfügung gestellt, den es in eigener Verantwortung verwaltet. Die Verwendung des Geldes ist jährlich nachzuweisen.



Satzung des Jugendparlaments der Stadt Freyung

- (6) Die Stadt Freyung stellt dem Jugendparlament für die Sitzungen den kleinen Sitzungssaal im Rathaus, soweit dieser nicht anderweitig belegt ist, oder einen anderen städtischen Raum zur Verfügung.
- (7) Das Jugendparlament legt einmal jährlich einen Tätigkeitsbericht vor und führt einmal jährlich eine Jungbürgerversammlung durch.

§ 3 Pflichten

- (1) Die Jugendlichen, welche die Wahl in das Jugendparlament angenommen haben, verpflichten sich, das Ehrenamt während der Amtszeit auszuüben.
- (2) Die Amtszeit endet mit der konstituierenden Sitzung des neuen Jugendparlaments.
- (3) Ein Mitglied des Jugendparlaments, welches innerhalb der Amtszeit seinen Hauptwohnsitz in Freyung aufgibt, scheidet aus. Ein Ausscheiden aus dem Jugendparlament kann außerdem aus wichtigem Grund schriftlich beantragt werden. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet das Jugendparlament.
- (4) Wenn eine jugendliche Person die Wahl nicht annimmt oder im Lauf der Amtszeit ausscheidet, wird nachgerückt. Falls ein Nachrücken nicht möglich ist, bleibt der Sitz für den Rest der Amtszeit unbesetzt.

§ 4 Zusammensetzung

- (1) Das Jugendparlament besteht aus 11 gewählten, am Wahltag 14 bis 18 Jahre alten Personen.
- (2) Das Jugendparlament wählt in der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte zwei Personen für den Vorsitz, eine Person für Schriftführung und Pressearbeit und eine Person für die Verwaltung der Kasse.
- (3) Die zwei vorsitzenden Personen haben nach Absprache untereinander für je eine halbe Amtszeit den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz inne. Die vorsitzende Person, oder im Verhinderungsfall die stellvertretende vorsitzende Person vertritt das Jugendparlament nach innen und nach außen.
- (4) Aus wichtigem Grund, z.B. bei groben Pflichtverletzungen oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung, kann eine Abberufung von Vorstandsmitgliedern durch das Jugendparlament mit einfacher Mehrheit erfolgen.
- (5) Dem Jugendparlament werden in beratender Funktion der/die Stadtjugendpfleger(in) oder ein Mitarbeiter aus der Verwaltung für Auskünfte und Hilfestellungen zur Verfügung stehen.
- (6) Mit der/dem von der Stadt Freyung eingesetzten Jugendbeauftragten ist bei Bedarf Kontakt zu halten. Er/Sie hat im Jugendparlament beratende Funktion.

§ 5 Wahlrecht und Wahl

- (1) Wahlberechtigt sind die Jugendlichen, die am Wahltag seit drei Monaten ihren Hauptwohnsitz in Freyung haben und mindestens 14 und höchstens 18 Jahre alt sind.



- (2) Wählbar sind die Jugendlichen, die am Wahltag seit drei Monaten ihren Hauptwohnsitz in Freyung haben und mindestens 14 und höchstens 18 Jahre alt sind.
- (3) Den Wahltermin bestimmt der 1. Bürgermeister der Stadt Freyung. Die Wahl wird von der Stadt Freyung oder im Auftrag der Stadt Freyung vorbereitet und durchgeführt. Entscheidungen, die der Stadt Freyung obliegen, trifft der 1. Bürgermeister als Wahlleiter oder seine von ihm benannte Stellvertretung. Er kann diese Aufgabe gemäß Art. 39 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern übertragen.
- (4) Das Wahlrecht kann nur ausüben, wer in der Wählerliste eingetragen ist. Die Wählerliste wird von der Stadtverwaltung erstellt. Die Einladung zur Wahl erfolgt mit Anschreiben durch den 1. Bürgermeister unter Beifügung der Kandidatenliste.
- (5) Das Wahlverfahren ist möglichst einfach auszugestalten. Die Bestimmungen für Kommunalwahlen sind im Bedarfsfall sinngemäß anzuwenden. In Zweifelsfällen entscheidet der 1. Bürgermeister oder die von ihm benannte Person.
- (6) Das Wahllokal bestimmt der 1. Bürgermeister. Für die Wahl werden Wahlurnen und vorbereitete Stimmzettel verwendet.
- (7) Die Wahl und das Wahlergebnis sind zu protokollieren.

§ 6 Wahlvorschläge

- (1) Die wahlberechtigten Jugendlichen werden von der Stadt Freyung angeschrieben und eingeladen an einer Nominierungsversammlung teilzunehmen. Diese findet im Rahmen einer Jungbürgerversammlung statt. In dieser Versammlung wird eine Kandidatenliste in alphabetischer Reihenfolge erstellt. Schriftliche Meldungen für die Nominierung sind möglich.
- (2) Auf der Kandidatenliste muss die wählbare Person mit Zuname, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift und Status (Schule, Lehre, Beruf) angegeben werden. Es sollen Interessenschwerpunkte sowie Mitgliedschaften in Organisationen und Ehrenämter angegeben werden. Es muss eine schriftliche Erklärung der wählbaren Person vorgelegt werden, dass mit der Aufnahme in die Kandidatenliste Zustimmung vorliegt. Beizufügen sind jeweils drei Lichtbilder (Passbilder, möglichst schwarz -weiß) der sich bewerbenden Person.

§ 7 Wahlvorgang

- (1) Jede wahlberechtigte Person verfügt über bis zu 11 Stimmen.
- (2) Es besteht auch die Möglichkeit, einzelne Bewerberinnen und Bewerber mit bis zu drei Stimmen zu bedenken.
- (3) Gewählt sind die 11 Personen mit den meisten Stimmen. Bei Stimmgleichheit für die 11. Person wird das Jugendparlament vorübergehend erweitert.
- (4) Das festgestellte Wahlergebnis wird vom 1. Bürgermeister oder der von ihm benannten Person öffentlich bekannt gemacht.
- (5) Die konstituierende Sitzung des Jugendparlaments soll innerhalb von acht Wochen nach dem Wahltag stattfinden.



§ 8 Geschäftsgang

- (1) Eingaben und Beschwerden an das Jugendparlament sind dem Vorsitzenden des Jugendparlaments zu übermitteln. Ein Postfach wird im Rathaus bei der Poststelle eingerichtet.
- (2) Die Sitzungen des Jugendparlaments sind öffentlich. Pro Kalenderjahr müssen mindestens vier Sitzungen stattfinden.
- (3) Das Jugendparlament ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (4) Bei Fragen zur Geschäftsordnung können die vom Stadtrat benannten Stadtratsmitglieder zu Rate gezogen werden.
- (5) Die jeweils im Jugendparlament zur Abstimmung anstehende Frage ist so zu formulieren, dass sie mit "Ja" oder "Nein" beantwortet werden kann. Die Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Stimmen sind zu zählen und das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (6) Eine Sitzungsniederschrift ist zu fertigen und von der schriftführenden Person und der vorsitzenden Person zu unterzeichnen.

§ 9 Beschlüsse

- (1) Beschlüsse des Jugendparlaments können in der Bürgerberatung zur Einsicht niedergelegt und auf den Internet-Seiten der Stadt Freyung veröffentlicht werden.
- (2) Die Beschlüsse des Jugendparlaments können dem 1. Bürgermeister übermittelt werden. Dieser legt die Beschlüsse innerhalb von 3 Monaten dem Stadtrat oder einem Ausschuss oder der Stadtverwaltung zumindest als Mitteilung zur Kenntnis vor.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Freyung
Freyung, 22.04.2004

Peter Kaspar
1. Bürgermeister